

# Musik-Reglement

über die Organisation und Durchführung von musikalischen Anlässen und Wettbewerben des St. Galler Blasmusikverbandes (SGBV) gemäss Artikel 38 der Statuten des SGBV vom 14. November 2009, teilrevidiert an der DV vom 11. November 2017

<b><u>1. TEIL: MUSIKALISCHE WETTBEWERBE</u></b>	<b>2</b>
I. Anwendbarkeit und Grundsatz	2
<b>A. Konzertante Musik</b>	<b>2</b>
I. Wettspielkategorien, Klassen und Besetzungstypen	2
II. Konzertanter Wettbewerb	2
III. Musikalische Beurteilung	3
<b>B. <u>Parademusik</u></b>	<b>4</b>
I. <u>Parademusik</u> -Wettbewerb	4
a) Traditionelle <u>Parademusik</u>	4
b) <u>Parademusik</u> mit Evolutionen	5
II. Musikalische Beurteilung	5
<b><u>2. TEIL: JURY / EXPERTEN</u></b>	<b>7</b>
I. Anwendbarkeit	7
II. Ernennung	7
III. Allgemeine Pflichten	8
IV. Jurysitzung	8
V. Bewertungsbericht	8
VI. Allgemeiner Bericht der Jury	9
VII. Entschädigung	9
<b><u>3. TEIL: KANTONALES MUSIKFEST</u></b>	<b>10</b>
I. Anwendbarkeit	10
II. Sinn, Zweck und Ziel des Kantonalen Musikfestes	10
III. Durchführung	10
IV. Gastvereine	10
V. Pflichten der teilnehmenden Vereine	11
VI. Ablauf des Festes	12
VII. Übergabe der Kantonalfahne	12
VIII. Ton- und Bildaufnahmen	12
IX. Jury	12
X. Rangliste	12
XI. Rangverkündigung	13
XII. Diplome und Auszeichnungen	13
XIII. Schlussakt	13
XIV. Schlussbericht	14
XV. Zusammenarbeit mit den Verbandsbehörden des SGBV	14
XVI. Aufgaben der Musikkommission des SGBV	15
XVII. Kostenverteiler	15
XVIII. Schlussbestimmungen	16

## **1. TEIL: MUSIKALISCHE WETTBEWERBE**

### **I. Anwendbarkeit und Grundsatz**

#### Art. 1

Die folgenden Bestimmungen sind anwendbar auf alle musikalischen Anlässe, die vom SGBV durchgeführt werden, insbesondere das Kantonale Musikfest (siehe dazu die Spezialbestimmungen im 3. Teil dieses Reglements). Mitglieder des SGBV werden als Vereinsmitglieder bezeichnet.

#### Art. 2 (Grundsatz)

Der musikalische Wettbewerb an einem Kantonalen Musikfest oder einem ähnlichen Anlass besteht in der Regel aus dem konzertanten Wettbewerb sowie dem Parademusik-Wettbewerb.

### **A. Konzertante Musik**

#### **I. Wettspielkategorien, Klassen und Besetzungstypen**

#### Art. 3 (Klasseneinteilung)

Die Klasseneinteilung für die Konzertmusik besteht aus Höchstklasse und 1. bis 4. Klasse. Die Kompositionen richten sich nach dem SBV-Kalender.

#### Art. 4 (Klassenzugehörigkeit)

Massgebend für die Klassenzugehörigkeit eines Vereinsmitglieds ist das gewählte Selbstwahlstück in der Konzertmusik laut Wettstückliste des SBV.

Es kann ein Selbstwahlstück gewählt werden, das eine Klasse höher klassiert ist, eine Klasse tiefer ist nicht erlaubt.

#### Art. 5 (Besetzungstypen)

Besetzungstypen der Konzert- und Unterhaltungsmusik werden unterschieden zwischen:

- Harmonie (H)
- Fanfare mixte/Blech (F/B) (nur 3. Klasse)
- Brass Band (BB)

In der 4. Klasse werden die Besetzungstypen nicht speziell unterschieden.

### **II. Konzertanter Wettbewerb**

#### Art. 6 (Selbstwahlstück)

Als Selbstwahlstücke bezeichnet man Kompositionen aus dem Bereich der Konzertmusik.

#### Art. 7 (Klassierung Selbstwahlstück)

Für die Klassierung der Selbstwahlstücke ist die Wettstückliste des SBV verbindlich. Es gilt die gedruckte Version (Vademecum) zum Zeitpunkt der Ausschreibung.

Darin nicht enthaltene Kompositionen sind spätestens sechs Monate vor dem Fest der Musikkommission des SBV zur Klassierung vorzulegen.

Art. 8 (Aufgabenstück)

Aufgabenstücke sind Kompositionen aus dem Bereich der Unterhaltungsmusik.

Art. 9 (Klassierung Aufgabenstück)

Die Aufgabenstücke der Unterhaltungsmusik werden von der Musikkommission des SGBV klassiert und zehn Wochen vor dem Fest den teilnehmenden Vereinsmitgliedern abgegeben.

Art. 10 (Selbstwahl- und Aufgabenstück)

Die Selbstwahl- und die Aufgabenstücke werden in dieser Reihenfolge nacheinander im selben Konzertlokal vorgetragen und getrennt von zwei verschiedenen Jurys beurteilt, wobei die eine Jury nicht weiss, wie das Vereinsmitglied von der anderen Jury beurteilt worden ist. Gleiche Klassen und Besetzungstypen sollen, wenn immer möglich, von denselben beiden Jurys beurteilt werden.

### III. Musikalische Beurteilung

Art. 11 (Experten)

Die Jury besteht aus drei Experten.

Art. 12 (Faktoren)

Die Vorträge werden nachfolgenden Faktoren bewertet:

- Stimmung und Intonation
- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Tonkultur, Technik und Artikulation
- musikalischer Ausdruck
- Interpretation

Art. 13 (Resultat)

Das Gesamtergebnis ergibt sich aus der Gesamtwürdigung des musikalischen Vortrages. Jeder Experte gibt nach kurzer Beratung eine Gesamtbewertung ab, welche von 50 bis 100 Punkte gehen kann. Es werden nur ganze Punkte vergeben. Der Durchschnitt der Punktzahlen der drei Experten wird ermittelt und bis auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet. Der Durchschnitt der beiden Zahlen aus Selbstwahl- und Aufgabestück ergibt die Gesamtpunktzahl für den konzertanten Wettbewerb. Diese wird erst bei der Rangverkündigung bekanntgegeben.

Art. 14 (Ergebnis der Wertung)

Die Punktwerte bedeuten:

96 - 100      **Herausragend:** Die Leistung entspricht den Anforderungen in hohem Masse.

90 - 95        **Sehr gut:** Die Leistung entspricht überwiegend den Anforderungen.

- 80 - 89 **Gut:** Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.
- 70 - 79 **Ziemlich gut:** Die Leistung weist zwar Mängel auf, sie entspricht aber einigermaßen den Anforderungen.
- 60 - 69 **Genügend:** Die Leistung entspricht zwar den Anforderungen nur knapp, sie lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse und -fertigkeiten vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- 50 - 59 **Ungenügend:** Die Leistung entspricht nicht den notwendigen Anforderungen. Die Grundkenntnisse und -fertigkeiten sind lückenhaft und weisen Mängel auf. Eine Beratung von kompetenter Seite wäre zu empfehlen.

#### Art. 15 (Bewertungsbericht)

Zudem soll von den Experten, sofern notwendig und didaktisch sinnvoll, spezifisch zu den einzelnen Bewertungsfaktoren Bemerkungen gemacht werden. Weiter soll der Bewertungsbericht auch Angaben betreffend Eignung der Komposition (Selbstwahlstück) und zum Gesamteindruck des teilnehmenden Vereinsmitglieds enthalten (siehe Art. 41).

## B. **Parademusik**

### I. **Parademusik-Wettbewerb**

#### Art. 16 (Kategorien)

Beim **Parademusikwettbewerb** wird in den Schwierigkeitsgraden (Klassen- und Besetzungstypen) kein Unterschied gemacht. Vereinsmitglieder die Evolutionen vorführen, werden gesondert rangiert.

#### Art. 17 (Grundsatz)

Das Mitmarschieren von Trachtenfrauen, Ehrendamen und Majoretten ist erlaubt, hat aber keinen Einfluss auf die Beurteilung.

#### Art. 18 (Parademusikvarianten)

Für die Durchführung des **Parademusikwettbewerb** haben die Vereinsmitglieder zwei Möglichkeiten:

- traditionelle Parademusik (Art. 19 – Art. 23)
- Parademusik mit Evolutionen (Art. 24 – Art. 26)

### a) **Traditionelle Parademusik**

#### Art. 19 (Vorbereitung)

Jedes Vereinsmitglied hat zwei geeignete Musikstücke vorzubereiten, welche im Festführer mit Nr. 1 und 2 bezeichnet werden, wovon ein Musikstück von einem Schweizer Komponisten stammt. Die Experten teilen beim Aufstellen zur Parademusik mit, welches der beiden Musikstücke gespielt werden muss.

Art. 20 (Besammlung)

Das Vereinsmitglied stellt sich auf, sobald das vorangehende Vereinsmitglied marschiert. Der Leiter meldet das Vereinsmitglied dem Experten, in einheitlicher Haltung und geordneter Formation. (Füsse zusammengestellt)

Art. 21 (Abmarsch)

Der Leiter kommandiert:

Tambourbeginn! - Tambour(en)! - Vorwärts! - Marsch!, oder gibt das dem Kommando entsprechende Zeichen.

Art. 22 (Spielwechsel)

2 x 8 Takte Trommelmarsch, auf den 9. Takt erfolgt das Vorbereitungszeichen zum Spielwechsel, auf den 13. Takt gehen die Instrumente hoch und auf den 17. Takt erfolgt der Spielwechsel.

**Art. 23 (Schlussphase / Anhalten)**

**Nach dem Spiel-Ende folgen mindestens 2 x 8 Takte Trommelmarsch. Anschliessend erfolgt auf das entsprechende Zeichen des Leiters auf den 5.Takt das Anhalten. Der Spielwechsel und das Anhalten werden bewertet.**

**b) Parademusik mit Evolutionen**

Art. 24 (Vorbereitung)

Vereinsmitglieder mit Evolutionen bereiten nur ein Musikstück vor, das sich auch aus mehreren Kompositionen zusammensetzen kann. Es besteht keine Komponisten-Einschränkung.

Art. 25 (Besammlung)

Die Besammlung und Meldung erfolgt wie bei der traditionellen **Parademusik**, siehe oben Art. 20.

Art. 26 (Ablauf)

Der Ablauf der Parademusikdemonstration ist freigestellt, die Evolution muss jedoch mindestens vier verschiedene Figuren enthalten.

**II. Musikalische Beurteilung**

Art. 27 (Experten)

Bei der traditionellen **Parademusik** sind zwei Experten für die musikalische Ausführung und einer für die Paradedisziplin zuständig.

Bei der **Parademusik** mit Evolutionen werden für die Paradedisziplin zwei Experten und für den musikalischen Bereich ein Experte eingesetzt.

Das örtliche OK bestimmt einen Sekretär für die jeweilige Jury.

Art. 28 (Faktoren)

Die **Parademusik**vorträge werden nach folgenden Faktoren beurteilt:

Traditionelle **Parademusik**

- Stimmung und Intonation
- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Tonkultur, Technik und Artikulation
- Paradedisziplin
- Gesamteindruck

**Parademusik** mit Evolutionen

- Stimmung und Intonation
- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Tonkultur, Technik und Artikulation
- Paradedisziplin, Choreografie und Synchronisation
- Gesamteindruck

Art. 29 (Resultate)

Das Gesamtergebnis ergibt sich aus der Gesamtwürdigung des musikalischen Vortrages. Jeder Experte gibt nach dem Vortrag eine Gesamtbewertung ab, welche von 50 bis 100 Punkte gehen kann. Es werden nur ganze Punkte vergeben. Der Durchschnitt der Punktzahlen der drei Experten wird ermittelt und bis auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet.

Art. 30 (Ergebnis der Wertung)

Die Notenwerte bedeuten:

- 96 - 100      **Herausragend:** Die Leistung entspricht den Anforderungen in hohem Masse.
- 90 - 95        **Sehr gut:** Die Leistung entspricht überwiegend den Anforderungen.
- 80 - 89        **Gut:** Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.
- 70 - 79        **Ziemlich gut:** Die Leistung weist zwar Mängel auf, sie entspricht aber einigermaßen den Anforderungen.
- 60 - 69        **Genügend:** Die Leistung entspricht zwar den Anforderungen nur knapp, sie lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse und -fertigkeiten vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- 50 - 59        **Ungenügend:** Die Leistung entspricht nicht den notwendigen Anforderungen. Die Grundkenntnisse und -fertigkeiten sind lückenhaft und weisen Mängel auf. Eine Beratung von kompetenter Seite wäre zu empfehlen.

Art. 31 (Bewertungsberichte)

Die Bewertungsberichte der Juroren äussern sich zum musikalischen Vortrag und zur Paradedisziplin.

Der kurze Bewertungsbericht kann wie folgt aufgebaut sein:

Musikalischer Bereich:

- Wahl des Marsches, Eignung für das Vereinsmitglied
- Beurteilung der unter Artikel 28 erwähnten Faktoren.
- Fördernd und aufbauend formulierte Kritikpunkte
- Positive Aspekte
- Erwähnung aussergewöhnlicher Leistungen
- Konkrete Vorschläge, wie die Leistung verbessert werden kann.
- Gesamteindruck

Paradedisziplin:

- Offizielles Beurteilungsformular

Diese Bewertungsblätter sowie die Punktetabelle werden den Vereinsmitgliedern jeweils am Ende des Wettbewerbstages abgegeben.

## **2. TEIL: JURY / EXPERTEN**

### **I. Anwendbarkeit**

Art. 32

Die folgenden Bestimmungen sind anwendbar auf alle musikalischen Anlässe, die vom SGBV durchgeführt werden, insbesondere das Kantonale Musikfest (siehe dazu die Spezialbestimmungen im 3. Teil dieses Reglements). Mitglieder des SGBV werden als Vereinsmitglieder bezeichnet.

Art. 33 (Bewertungsgrundsätze)

Die Bestimmungen dieses Reglements über die Bewertung der musikalischen Wettbewerbe sind für die Jury massgebend (Konzertante Musik Art. 11 ff., **Parademusik** Art. 27 ff.).

### **II. Ernennung**

Art. 34 (Grundsätze)

Der Kantonalvorstand wählt auf Vorschlag der Musikkommission des SGBV die Experten. Es gelten dabei folgende Grundsätze:

- 34.1 Als Experten sind ausgewiesene, qualifizierte in- und ausländische Musiker und Dirigenten zu bestimmen, welche mit dem Blasmusikwesen vertraut sind.
- 34.2 Dirigenten, welche mit einem Vereinsmitglied am Fest konkurrieren, kommen als Experten nicht in Frage.
- 34.3 Die Experten dürfen nach erfolgter Wahl weder an Proben der am Fest konkurrierenden Vereinsmitglieder teilnehmen, noch sie in irgendeiner Form beraten.
- 34.4 Die Namen der Experten werden im Festführer in alphabetischer Reihenfolge bekannt gegeben, getrennt nach Konzert- und **Parademusik**.

Art. 35 (Jury)

Die Musikkommission des SGBV bestimmt die Zusammensetzung der verschiedenen Jurys, sowie die Aufsichtsperson.

### **III. Allgemeine Pflichten**

Art. 36

Die Experten verpflichten sich, die ihnen zugestellten Reglemente und Unterlagen genau zu studieren, sowie an der Jurysitzung teilzunehmen (Art. 39).

Art. 37

Die Partituren oder Direktionsstimmen liegen nach der Expertensitzung zum Studium auf. Die Experten können die Partituren der von ihnen unbekanntem Werke vor dem Fest beim Verantwortlichen des Ressorts Musik des OK zum Studium anfordern.

Art. 38

Mit der Annahme der Wahl erklärt sich jeder Experte bereit, nach dem vorgegebenen Reglement zu arbeiten und den verlangten Bewertungsbericht unmittelbar nach dem Vortrag zu erstellen (Art. 39 f.).

### **IV. Jurysitzung**

Art. 39 (Jurysitzung)

Vor Beginn des Anlasses findet zur allgemeinen Orientierung und zur Besprechung der Modalitäten der Jurierung eine Sitzung sämtlicher Experten für Konzert-, und Marschmusik, zusammen mit der Musikkommission des SGBV und dem Präsidenten des Ressort Musik des OK statt. Diese Sitzung wird vom Präsidenten der Musikkommission des SGBV geleitet und ist obligatorisch.

### **V. Bewertungsbericht**

#### **a) Konzertante Musik**

Art. 40 (Grundsatz)

Unmittelbar nach jedem Vortrag jedes Vereinsmitglieds hat der Experte einen Bewertungsbericht zu erstellen. Dieser wird auf ein vom SGBV abgegebenes Normblatt geschrieben.

Art. 41 (Inhalt)

Der Bewertungsbericht kann Bemerkungen zu folgenden Faktoren enthalten:

- Einleitung, Wahl des Musikstückes;
- Eignung für das Vereinsmitglied;
- Aufstellung des Vereinsmitglieds;
- Besprechung der einzelnen Bewertungsfaktoren;
- Begründung der Punkte, wobei die in diesem Reglement festgelegte Bedeutung der Punkte wortgetreu anzuwenden ist;
- aufbauende und fördernde Kritik;



- Erwähnung aussergewöhnlicher Leistungen;
- Zusammenfassender Gesamteindruck;
- Erwähnung positiver Aspekte
- Konkrete Vorschläge, wie die Leistung verbessert werden kann.

Bemerkungen über musikalische Werthaltigkeit, Instrumentation, Klassierung etc. sind zu unterlassen.

## **b) Parademusik**

Art. 42 (Grundsatz)

Unmittelbar nach dem Vortrag sind die Bewertungsberichte zu erstellen. Der Sekretär händigt der Jury dafür die vorbereiteten Bewertungsblätter vor Beginn der **Parademusik** aus.

Art. 43 (Inhalt)

Die Bewertungsberichte der Juroren äussern sich zum musikalischen Vortrag und zur Paradedisziplin.

## **VI. Allgemeiner Bericht der Jury**

Art. 44 (Allgemeiner Bericht der Jury)

Die Musikkommission des SGBV bestimmt aus dem Kreis der Experten einen Verfasser des allgemeinen Juryberichtes.

Art. 45 (Redaktion)

Die Redaktion des allgemeinen Berichtes obliegt der Musikkommission des SGBV, bzw. deren Präsidenten.

## **VII. Entschädigung**

Art. 46 (Entschädigung)

Die Entschädigung der Experten erfolgt nach SBV Reglement.

### **3. TEIL: KANTONALES MUSIKFEST**

#### **I. Anwendbarkeit**

Art. 47 (Grundsatz)

Folgende Bestimmungen sind ausschliesslich für die Durchführung von Kantonalen Musikfesten im Kanton St. Gallen anwendbar und betreffen hauptsächlich organisatorische Fragen. Die weiteren Bestimmungen dieses Reglements bezüglich der Musikalischen Wettbewerbe und der Jury sind auf das Kantonale Musikfest ebenfalls anwendbar. Mitglieder des SGBV werden als Vereinsmitglieder bezeichnet.

#### **II. Sinn, Zweck und Ziel des Kantonalen Musikfestes**

Art. 48 (Sinn, Zweck, Ziel)

Der SGBV führt in der Regel alle fünf Jahre ein Kantonales Musikfest durch.

Diesem blasmusikalischen Grossanlass liegen folgende Zielsetzungen zugrunde:

- 48.1 Die Pflege und Förderung der Blasmusik ganz allgemein.
- 48.2 Das Kantonale Musikfest soll eine Manifestation aller Leistungsstufen und Besetzungstypen und ein aktueller Querschnitt durch das vielfältig geprägte Blasmusikwesen sein. Es soll Massstäbe setzen und die Entwicklung der Blasmusikbewegung aufzeigen.
- 48.3 Die Wettspiele in Konzert- und **Parademusik** sollen sowohl für den SGBV als auch für die teilnehmenden Vereinsmitglieder eine Standortbestimmung sein. Die teilnehmenden Vereinsmitglieder sollen im Wettbewerb ihren Leistungsstand prüfen und vergleichen können.
- 48.4 Durch die Teilnahme an einem Kantonalen Musikfest soll das Leistungsvermögen der Vereinsmitglieder gehoben und gefestigt werden.
- 48.5 Mit dem Kantonalen Musikfest soll ein werbewirksamer Wert in Bezug auf Ansehen, Anerkennung und Verbreitung der Blasmusikausübung verfolgt werden.
- 48.6 Das Kantonale Musikfest soll das Zusammengehörigkeitsgefühl unter allen Blasmusikausübenden stärken.

#### **III. Durchführung**

Art. 49 (Organisation und Durchführung)

Die Organisation und Durchführung des Kantonalen Musikfestes ist Sache des festgebenden Veranstalters, der zu diesem Zweck ein OK bildet.

Das OK setzt sich mit dem Kantonalvorstand in allen Angelegenheiten in Verbindung, welche deren Genehmigung oder Mitwirkung laut Statuten oder Reglement bedingen.

#### **IV. Gastvereine**

Art. 50 (Gastvereine)

Das Organisationskomitee des organisierenden Vereins (nachstehend OK) ist ermächtigt, mit Genehmigung des Kantonalvorstandes, auch Orchester und Vereine, welche nicht dem SGBV

angehören, als Gäste einzuladen. Diese Gäste werden nach den Bestimmungen dieses Reglements beurteilt.

Für Gäste wird nach Kategorien eine separate Rangliste erstellt. Gäste können von der Marchmusik dispensiert werden.

## **V. Pflichten der teilnehmenden Vereinsmitglieder**

### Art. 51 (Pflichten der Vereinsmitglieder)

Die am Fest teilnehmenden Vereinsmitglieder sind verpflichtet, sich den Anordnungen des Kantonalvorstandes, der Musikkommission und des Organisationskomitees zu unterziehen sowie die Vorschriften der Statuten und des Reglements zu beachten. Sie anerkennen auch zum vornherein den Spielplan und die Autorität der Jury.

### Art. 52 (Urteil der Jury)

Das Urteil der Experten ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

### Art. 53 (Anmeldung)

53.1 Die Vereinsmitglieder übergeben dem OK mit der definitiven Anmeldung das gültige Mitgliederverzeichnis.

Auf Grund der Anmeldung kann am Musikfest eine Personenkontrolle durch den SGBV durchgeführt werden.

53.2 Die teilnehmenden Vereinsmitglieder senden dem Ressort Musik des OK spätestens drei Monate vor dem Fest drei Partituren des Selbstwahlstückes sowie je zwei Direktionsstimmen der beiden Musikstücke für die **Parademusik**, je mit fortlaufend nummerierten Takten zu. Es werden nur Original-Partituren oder -Direktionsstimmen akzeptiert.

53.3 Vereinsmitglieder, welche die **Parademusik** mit Evolutionen vorführen, senden dem Ressort Musik des OK eine fortlaufend nummerierte Direktionsstimme oder Partitur zu.

53.4 Jedes teilnehmende Vereinsmitglied verpflichtet sich, für jeden Mitwirkenden laut Mitgliederverzeichnis, inkl. Aushilfen und Doppelmitgliedschaften, eine Festkarte zu lösen.

53.5 Auf dem Anmeldeformular gibt jedes Vereinsmitglied an, welcher Klasse und welchem Besetzungstyp es angehört.

### Art. 54 (Abmeldung)

Vereinsmitglieder, die ihre Anmeldung zurückziehen, werden für entstandene Organisationskosten haftbar gemacht. Die Höhe dieses Betrages wird vom Kantonalvorstand in Verbindung mit dem OK festgesetzt.

## **VI. Ablauf des Festes**

### Art. 55 (Grundsatz)

Das Kantonale Musikfest findet in der Regel an einem Wochenende statt.

### Art. 56 (Spielplan)

Die Reihenfolge der Vereinsmitglieder beim Wettspiel und bei der **Parademusik** wird vom OK bestimmt. Jedes Vereinsmitglied anerkennt mit der Anmeldung die Einteilung im Spielplan.

## **VII. Übergabe der Kantonalfahne**

### Art. 57 (Fahnenübergabe)

Die Kantonalfahne ist anlässlich des nächsten Kantonalmusikfestes vom Festverein auf eigene Kosten dem neuen Träger mit Spielbegleitung zu überbringen. Die Fahne der kantonalen Veteranenvereinigung ist dazu einzuladen.

## **VIII. Ton- und Bildaufnahmen**

### Art. 58

Das Erstellen von Ton- oder Bildaufnahmen ist nach eigenem Ermessen Sache des OK.

## **IX. Jury**

### Art. 59 (Jury)

Für die Organisation und Pflichten der Jury sowie die Bewertungsmodalitäten sind die Bestimmungen des 1. und 2. Teils dieses Reglements zu beachten.

Die Anstellung der Jury erfolgt auf Vorschlag der Musikkommission durch den Kantonalvorstand.

Die Betreuungspersonen für die Jury werden durch das OK bestimmt.

## **X. Rangliste**

### Art. 60 (Rangliste)

Für die Konzert- sowie für die **Parademusik** wird je eine Rangliste erstellt.

### Art. 61 (Erstellung der Rangliste)

Die Rangliste wird vom Rechnungsbüro des OK unter der Aufsicht der Musikkommission des SGBV erstellt.

### Art. 62 (Veröffentlichung der Rangliste)

Die Rangliste wird zusammen mit dem Diplom am Festwochenende bei der Rangverkündigung übergeben.

## **XI. Rangverkündigung**

### Art. 63 (Rangverkündigung)

Am Sonntagnachmittag werden im Rahmen eines festlichen Aktes die Resultate laut Rangliste durch den Kantonalpräsidenten bekannt gegeben.

### Art. 64 (Konzertanter Wettbewerb)

Die Punktzahlen der musikalischen Vorträge werden am Ende jedes Wettbewerbs-Tages bekannt gegeben. Gleichzeitig erhalten die Vereinsmitglieder die Bewertungsberichte für die konzertanten Aufführungen sowie der Marschmusik.

### Art. 65 (Parademusik)

Die Punktzahlen des Parademusik -Wettbewerbes werden unmittelbar nach jedem Vortrag am Lautsprecher auf der Parademusikstrecke bekannt gegeben.

## **XII. Diplome und Auszeichnungen**

### Art. 66 (Kränze)

Die Leistungen der Vereinsmitglieder werden mit einem einheitlichen Ehrenkranz mit Goldblatteinlagen, Schleife und Goldfransen ausgezeichnet, welcher anlässlich der Rangverkündigung überreicht wird.

### Art. 67 (Diplome)

Jedes Vereinsmitglied erhält vom OK nach dem Fest ein Diplom. Darin aufgeführt sind die Wettspielkategorie, die Bezeichnung der Klasse und Besetzungstyp, die erreichte Punktzahl und den erreichten Rang für das Selbstwahl- und das Aufgabenstück, sowie der Parademusik.

Das Diplom ist vom Kantonalpräsidenten und dem Vorsitzenden der jeweiligen Jury in der konzertanten Musik unterschrieben.

## **XIII. Schlussakt/Schlussfeier**

### Art. 68 (Schlussakt Samstag)

Vereinsmitglieder, die das Fest nur am Freitag oder Samstag besuchen, erhalten ihre Kränze anlässlich einer Schlussfeier am Samstagabend.

### Art. 69 (Schlussakt Sonntag)

Im Rahmen dieses feierlichen Schlussaktes werden auch die offiziellen Reden gehalten und die Kränze überreicht.

### Art. 70 (Gestaltung des Schlussakts)

Die Gestaltung der Schlussfeiern wird durch das OK in Verbindung mit dem Kantonalvorstand und der Musikkommission festgelegt.

#### **XIV. Schlussbericht**

##### Art. 71 (Schlussbericht)

Es wird ein Schlussbericht verfasst.

##### Art. 72 (Redaktion)

Die Redaktion des allgemeinen Berichtes obliegt der Musikkommission des SGBV, bzw. deren Präsidenten.

##### Art. 73 (Inhalt)

Der Schlussbericht enthält folgende Unterlagen und Berichte:

- Organisationskomitee, SGBV-Behörden
- Schlussbericht des Kantonalpräsidenten SGBV
- Bericht der Musikkommission
- Allgemeiner Jurybericht
- Schlussbericht OK, Ressort Musik
- Teilnehmende Vereinsmitglieder (Spielplan)
- Ranglisten Samstag
- Ranglisten Sonntag

##### Art. 74 (Verteiler des Schlussberichtes)

Der Schlussbericht wird wie folgt verteilt:

- OK nach Absprache
- jedes am Fest teilnehmende Vereinsmitglied 2 Exemplare
- jeder Experte 1 Exemplar
- jedem Vorstands- und Musikkommissionsmitglied des SGBV 1 Exemplar
- jedem Ehrenmitglied des SGBV 1 Exemplar
- jedem Vorstandsmitglied der Kantonalen Veteranenvereinigung 1 Exemplar
- SBV 3 Exemplare

#### **XV. Zusammenarbeit mit den Verbandsbehörden des SGBV**

##### Art. 75 (Zusammenarbeit Kantonalvorstand)

Gemeinsam mit dem Kantonalvorstand sind vor allem folgende Punkte zu behandeln:

- 75.1 Bestimmen der Festdaten;
- 75.2 Einladung an die Vereinsmitglieder zur Festteilnahme;
- 75.3 Einladung von Ehrengästen;
- 75.4 Festlegung des Preises für die Festkarten;
- 75.5 Genehmigung der Kränze, Diplome und des Festsignets;
- 75.6 Gestaltung der Fahnenübergabe;
- 75.7 Gestaltung des allgemeinen Rahmenprogramms;
- 75.8 Gestaltung der Schlussfeiern;

Art. 76 (Zusammenarbeit Musikkommission)

Gemeinsam mit der Musikkommission des SGBV sind vor allem folgende Punkte zu behandeln:

- 76.1 Eignung der Lokalitäten für die Wettspiele und Vorproben sowie Bestimmung der Marschmusikstrecken;
- 76.2 Hilfspersonal für die Jury;
- 76.3 Personal für die Ansagen;
- 76.4 Organisation des Rechnungsbüros;
- 76.5 Einteilung der Klassen und Besetzungstypen auf die einzelnen Tage.

**XVI. Aufgaben der Musikkommission des SGBV**

Art. 77 (Zuständigkeit )

Die Musikkommission des SGBV ist zuständig für alle Belange, die mit der konzertanten Musik, der **Parademusik** und den Schlussaufführungen zusammenhängen. Insbesondere übernimmt sie folgende Aufgaben:

- 77.1 Kontrolle und Genehmigung der Einteilung der Klassen und Besetzungstypen auf die einzelnen Tage;
- 77.2 Entscheid über die Eignung der Lokalitäten für die Wettspiele und Vorproben sowie der Strassen und Plätze für die **Parademusik**;
- 77.3 Vorschlag der Experten zuhanden des Kantonalvorstandes, Zusammenstellung und Einsatzplan der verschiedenen Jurys;
- 77.4 Beobachtung der Jurierung und Überwachung der Erstellung der Ranglisten durch das Rechnungsbüro des OK;
- 77.5 Entwurf der Beurteilungsblätter, welche dann vom OK gedruckt und beschriftet werden;
- 77.6 Redaktion des fachlichen Teils der allgemeinen Berichte;
- 77.7 Wahl der Aufgabenstücke aus dem Bereich Unterhaltungsmusik in Zusammenarbeit mit dem Kantonalvorstand;
- 77.8 Leitung der Jurysitzung durch den Präsidenten der Musikkommission.

**XVII. Kostenverteiler**

Art. 78 (Budget und Festabrechnung)

Das OK führt das Fest auf eigene Rechnung durch.

Allfällige Rückstellungen für die Kosten der Überbringung der Kantonalflagge und des Besuches des nachfolgenden Musikfestes sind Sache des OK.

Art. 79 (Kränze, Diplome, Versand)

Die Organisation und Kosten für Kränze, Diplome, Versand sowie Festabzeichen (Pin) fallen zu Lasten des OK.

Art. 80 (Honorare)

Honorare für die Abfassung der allgemeinen Berichte übernimmt das OK.

Der Kantonalvorstand beschliesst den Betrag auf Vorschlag der Musikkommission des SGBV.

Art. 81 (Schlussbericht)

Druck und Versand des Schlussberichtes gehen zu Lasten des SGBV.

Art. 82 (Bewertungsblätter, Ranglisten)

Die Kosten der Bewertungsblätter für die Jury gehen zu Lasten des OK.

Die Kosten der Ranglisten gehen zu Lasten des OK.

Art. 83 (Behörden, Ehrengäste)

Die Kosten für Festkarten, Festabzeichen und Festbankette für Vertreter von Behörden sowie vom OK eingeladene Ehrengäste fallen zu Lasten des OK.

Art. 84 (Experten)

Das Taggeld sowie die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Reise der Experten gehen zu Lasten des OK.

Art. 85 (Unterkunft und Verpflegung der Funktionäre des SGBV)

Unterkunft und Verpflegung des Kantonalvorstandes, der Musikkommission und weiterer Funktionäre des SGBV fallen zu Lasten des OK.

Art. 86 (Ehrengäste des SGBV)

Die Kosten für Festkarten, Festabzeichen und Festbankette für vom SGBV eingeladene Ehrengäste fallen zu Lasten des SGBV.

## **XVIII. Schlussbestimmungen**

Art. 87

Das vorliegende, an der Delegiertenversammlung vom 14. November 2009 in Bichwil genehmigte Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente sowie sämtliche reglementarischen Protokollbeschlüsse.

An der Delegiertenversammlung vom **11. November 2017** in Benken wurde dieses Reglement teilrevidiert.

Für den St.Galler Blasmusikverband

Der Präsident: Markus Meier

Der Vizepräsident: Josef Signer